

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Vorlage Nr. 62/2015

Sitzung des Gemeinderats

am 16. Juni 2015

-öffentlich-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““, Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern

- a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss
- c) Aufnahme des Bebauungsplangebietes in die 7. Änderung der
1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV

a) **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Der Gemeinderat hat sich entschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““ in Frauenzimmern auf den Weg zu bringen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2014 auf den Weg gebracht.

Nach Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Zeit von 16.03.2015 bis 16.04.2015 können nun die eingegangenen Anregungen abgewogen werden.

Als Anlage 1 übergeben wir die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist, den Plan und Textteil zum Planentwurf, sowie die Begründung.

Die Verfahrenshinweise bzw. der Verlauf des Bebauungsplanverfahrens sind aus Seite 1 des Deckblattes zum Textteil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden entsprechend der Vorlage abgearbeitet bzw. als Beschlussvorschlag formuliert.

Einzig das Problem, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt wurde, ist unter Unterpunkt c) noch separat zu beschließen.

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Abwägung der eingegangenen Anregungen erfolgt entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung und entsprechendem Beschlussvorschlag.

b) Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl.I S.1748) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (Gesetzblatt S. 357, ber. S. 416), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 389) und durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl.S.55) hat der Gemeinderat am 16. Juni 2015 folgenden Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““, Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern beschlossen:

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind und zwar:

1. Dem Planentwurf mit Textteil und örtliche Bauvorschriften (26.08.2014/24.02.2015/16.06.2015), gefertigt vom Vermessungsbüro Matthias Käser, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 74199 Untergruppenbach.
2. Der Begründung, Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung , bearbeitet durch Umweltplanung Dr. Münzing, 74223 Flein (Mai 2015).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Güglingen, den 16. Juni 2015

Dieterich
Bürgermeister

Anmerkung: Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heilbronn, Herrn Weller kann auf öffentlich-rechtlichen Verträge zu CEF- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen verzichtet werden, da die laut Bilanzierung notwendige Pflanzung dreier Bäume über den Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgesichert ist.

c) Aufnahme des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““ in die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner Sitzung vom 16.09.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““ beschlossen.

Bisher war man davon ausgegangen, dass dieses Plangebiet in der anstehenden 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV aufgenommen werden kann.

Da die Vorarbeiten zu diesem Verfahren jedoch sehr zeitaufwändig sind, reicht dies dem Landratsamt Heilbronn als Genehmigungsbehörde für diesen Bebauungsplan nicht aus. Es muss zumindest einigermaßen eine zeitliche Parallele der Verfahren bestehen.

Aus diesem Grunde wurde die Möglichkeit ausgearbeitet, die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abzuändern.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung die Aufnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Lagerhalle „Ob den Weingärten““ in die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

09.06.2015 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		